

## **Stellungnahme**

des

**Verbandes Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e.V. (VNZV)**

**zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen**

**„Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaats-  
vertrag)“**

**vom 26. September 2024**

Der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e.V. (VNZV), die Interessenvertretung der Zeitungsverlage und Digitalpublisher aus Niedersachsen, nimmt die Möglichkeit dankend an, zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ vom 26. September 2024 eine Stellungnahme abzugeben. Unsere Anmerkungen beziehen sich auf den § 30 Abs. 7 Medienstaatsvertrag „Telemedien“.

### **Vorbemerkungen:**

Die zunehmenden Überschreitungen des Verbots presseähnlicher Angebote durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) stellen eine erhebliche Bedrohung für die privatfinanzierte Presse dar. Der ursprüngliche gesetzliche Rahmen zur Abgrenzung von Textangeboten des ÖRR gegenüber Presseangeboten hat sich in der Praxis als ineffektiv erwiesen, wie auch das EU-Beihilfeverfahren des BDZV verdeutlicht hat. Insbesondere durch Angebote wie die „Tageschau“-App oder „Newszone“ zeigt sich, dass die ÖRR-Anstalten ihre Telemedienangebote zunehmend presseähnlich gestalten, was den Wettbewerb verzerrt und die privatfinanzierte Presse massiv beeinträchtigt.

Wir begrüßen die Bemühungen der Bundesländer, die Vorschriften in § 30 Abs. 7 zu schärfen. Einzelne Neuregelungen, wie die Einführung einer „Aktualitätsklausel“ und die verpflichtende Einbindung von Bewegtbild oder Ton, sind Schritte in die richtige Richtung. Dennoch sehen wir deutliche Defizite, die den Schutz der privaten Presse nicht ausreichend gewährleisten.

Konkret kritisieren wir:

1. **Sendungsbezug:** Die Regelung erlaubt weiterhin zu viele Ausnahmen, die presseähnliche Telemedien des ÖRR ermöglichen. Der Sendungsbezug darf nicht bloß auf eine allgemeine Erwähnung eines Themas reduziert werden. Eine striktere Definition des Sendungsbezugs ist notwendig, um Umgehungen zu verhindern.
2. **Presseähnlichkeit:** Die Formulierung, dass Text nicht im Vordergrund stehen darf, sollte beibehalten werden, um sicherzustellen, dass Telemedienangebote des ÖRR nicht die Funktion der Presse übernehmen. Eine Dominanz von Texten in ÖRR-Angeboten untergräbt den Wettbewerb.
3. **Portal-Begriff:** Die unklare Definition des Begriffs „Portal“ birgt die Gefahr, dass die Presseähnlichkeit von Telemedienangeboten nicht klar genug bewertet wird. Eine strengere Unterscheidung zwischen einzelnen Angeboten ist unerlässlich.

Insgesamt bleibt die vorgestellte Neuregelung hinter den Erwartungen der privat, kommerziellen Medienunternehmen an eine klarer stellende Regelung zurück. Der Schutz der privatfinanzierten Presse kann nur durch eine konsequentere Begrenzung und bestimmtere Beschreibung presseähnlicher Angebote des ÖRR erreicht werden.

---

### **§ 30 Abs. 7 Satz 3: Sendungsbezug und presseähnliche Telemedien**

- a) Wir begrüßen die Verschärfung des Sendungsbezugs, da sie die Möglichkeit zur Umgehung der Beschränkungen für presseähnliche Telemedien reduziert. Die bisherige Ausnahme für sendungsbezogene Texte hat in der Praxis dazu geführt, dass presseähnliche Inhalte formell gerechtfertigt werden konnten, was die Pressefreiheit und den privaten Pressemarkt beeinträchtigt. Die Ausnahme sollte daher grundlegend überdacht und wirksam beschränkt werden.
- b) Wir fordern die Streichung der Bestimmung, dass Zusammenfassungen von Sendungen ebenfalls als sendungsbezogene Texte gelten, da eine solche Regelung den Grundgedanken der Ausnahme untergräbt. Eine bloße Zusammenfassung könnte als Ersatz für die Sendung angesehen werden, was nicht dem Zweck der Regelung entspricht.
- c) Die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung auf zwei Wochen für die Aufbereitung von Sendungsinhalten bewerten wir als positiv, da sie presseähnliche Angebote wie „online only“ oder „online first“ ausschließt und somit eine klare Unterscheidung zwischen Rundfunk- und Presseinhalten schafft.
- d) Nur Texte, die sich auf eine konkrete, eigene Sendung beziehen, sollten erlaubt sein. Rundfunkanstalten sollten in Bezug auf Sendungen nicht auf Inhalte anderer Anstalten zurückgreifen können.
- e) Die Fristberechnung von zwei Wochen sollte eindeutig definiert werden, damit keine Unklarheiten bezüglich der Erst- oder Wiederholungsausstrahlungen entstehen.

### **§ 30 Abs. 7 Satz 1 und 2: Bewegtbild und Text im Telemedienangebot**

- a) Wir kritisieren, dass der Passus „Text darf nicht im Vordergrund stehen“ gestrichen werden soll. Diese Formulierung ist ein zentrales Kriterium zur Abgrenzung presseähnlicher Inhalte und sollte daher beibehalten werden, um die Dominanz von Text zu verhindern.
- b) Die Klarstellung, dass sich die Presseähnlichkeit auf einzelne Portale und nicht auf das gesamte Telemedienangebot beziehen muss, wird von uns begrüßt. Allerdings bleibt der Begriff „Portal“ im Gesetz unklar und sollte präziser gefasst werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

### **§ 30 Abs. 7 Satz 4: Definition sendungsbegleitender Texte**

- a) Der Begriff „sendungsbegleitender Text“ ist im Gesetz nicht definiert, was zu Unklarheiten führen könnte. Es sollte unserer Ansicht nach klargestellt werden, wann ein Text als sendungsbegleitend gilt und wie dieser gegenüber nicht-sendungsbegleitenden Texten zu gewichten ist.

- b) Presseähnlichkeit sollte nicht nur auf sendungsbegleitende Texte beschränkt werden, sondern auf das gesamte Telemedienangebot einschließlich der Gestaltung, Gliederung und Verwendung von Bildern. Die Fokussierung auf sendungsbezogene Texte verwässert das Verbot der Presseähnlichkeit.

### **§ 30 Abs. 7 Satz 5: Einbindung von Bewegtbild und Ton**

Die Änderungsvorschläge werden von uns begrüßt, jedoch fordern wir eine konsequentere Regelung. Da es sich um Sendungsbeiträge handelt, sollte immer Bewegtbild oder Ton eingebunden werden.

Wir bitten, diese Anmerkungen bei der endgültigen Formulierung des § 30 Abs. 7 zu berücksichtigen.

### **Der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e.V. (VNZV)**

Der VNZV vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Zeitungsverlage und Digitalpublisher in Niedersachsen, nimmt die sozialpolitischen, arbeits- und tarifrechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr und tritt für die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit der demokratischen Presse ein.

Der VNZV vertritt aktuell 37 Zeitungsverlage, die täglich 43 verschiedene Zeitungstitel (Hauptausgaben) plus ihre digitalen Ausgaben herausgeben sowie drei Digitalpublisher.

Hannover, 8. Oktober 2024

Stefan Borrmann  
Geschäftsführer  
Syndicusrechtsanwalt



Schiffgraben 17, 30159 Hannover  
Telefon: 0511 306070, Fax: 0511 306072  
Internet: [www.vnzv.de](http://www.vnzv.de), E-Mail: [vnzv@vnzv.de](mailto:vnzv@vnzv.de), [bormann@vnzv.de](mailto:bormann@vnzv.de)

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, Nr. VR 2286  
Vorsitzender: Jochen Anderweit, Stellvertretende Vorsitzende: Harold Grönke, Philipp Krause, Friederike Pfungsten, Burkhard Schaper